

München, den 16.12.2020

Infobrief Nr. 17 zum HZV-Vertrag mit der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Neuerungen im Modellprojekt zur Förderung eines VERAH®*mobils* durch die SVLFG informieren.

Förderung 20 weiterer VERAH®*mobile* durch die SVLFG ab dem 01.01.2021

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das am 01.10.2014 begonnene Modellprojekt „VERAH®*mobil*“ zwischen dem Bayerischen Hausärzteverband e.V. und der SVLFG im Rahmen der 12. Änderungsvereinbarung zum HZV-Vertrag fortgeführt werden kann.

Ab dem 01.01.2021 wird das Vorhalten eines VERAH*mobils* für 20 weitere Arztpraxen durch die SVLFG gefördert. Mit dem Formular „**Beantragung des Zuschlags VERAH®*mobil***“ können Sie sich für eine Förderung bewerben. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV → Ihre Teilnahme → Vertragsunterlagen → SVLFG → Anlage 3.

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage von **objektiven Kriterien**. Diese sind insbesondere die **Anzahl der in den HZV-Vertrag eingeschriebenen SVLFG-Versicherten** und **besondere SVLFG-Regionen**. Die endgültige Entscheidung über die Berechtigung des Zuschlags zum VERAH®*mobil* obliegt der SVLFG.

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den **Voraussetzungen** einer Förderung – ergänzende Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage im Anhang 3 zu Anlage 3 VERAH®*mobil*:

- Mindestens ein Hausarzt aus der Betriebsstätte muss **aktiv am HZV-Vertrag** mit der SVLFG teilnehmen
- Die Hausarztpraxis muss mindestens eine **VERAH beschäftigten und einen PKW vorhalten**
- Liegen die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vor, wird der Zuschlag noch für das folgende Quartal vergütet
- Die Förderung eines VERAH®*mobils* ist einmalig je Betriebsstätte möglich und auf drei Jahre beschränkt

Wird die Hausarztpraxis für das Vorhalten eines VERAH®*mobils* gefördert, ergeben sich daraus folgende Pflichten:

- Das VERAH®*mobil* verfügt während der gesamten Teilnahme am HZV-Vertrag über die vorgegebene Beschriftung
- Der HZV-Arzt ist verpflichtet bei Veränderungen, die § 1 des Anhangs 3 zu Anlage 3 betreffen, diese unverzüglich dem Bayerischen Hausärzteverband zu melden

Weitere Informationen zum SVLFG HZV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV → Ihre Teilnahme → Vertragsunterlagen → SVLFG .

Anfragen zum SVLFG HZV-Vertrag richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax: 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG-Team